

# Mehrfortgung

GEMEINDE FRONREUTE

LANDKREIS RAVENSBURG

## SATZUNG

### Über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Blitzenreute mit Nebenräumen, Bühne und Küche (Hausordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GB 1, S. 578), zuletzt geändert am 12. Dezember 1991 (GB 1, S. 860) hat der Gemeinderat am 9. November 1992 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeine Regelungen

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus Blitzenreute ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Durchführung des Übungsbetriebs von Vereinen und für sonstige Veranstaltungen der Vereine und Vereinigungen. Die Kirchengemeinden werden den Vereinen gleichgestellt. Weitere Veranstaltungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.

(2) Die Benutzungssatzung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich in dem Dorfgemeinschaftshaus oder auf dem zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie die Anordnung des Aufsichtspersonals.

(3) Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungssatzung verantwortlich. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist der jeweils Verantwortliche zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen. Jede Änderung in der Person des Verantwortlichen ist dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.

#### § 2

##### Benutzung

(1) Für den regelmäßigen Übungsbetrieb und die Veranstaltungen der Vereine stellt das Bürgermeisteramt einen Benutzungsplan auf. Die antragstellenden Vereine werden vor dessen Aufstellung gehört. Der Benutzungsplan wird bei Bedarf fortgeschrieben.

(2) Veranstaltungen der Vereine und sonstige Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor deren Termin beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Anmeldung gilt als Vertrag. Die Erlaubnis erfolgt im Einzelfall und kann aus besonderen Gründen jeweils widerrufen werden.

(3) Die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses für Veranstaltungen erfolgt mietweise durch schriftliche Vertragsbestätigung des Bürgermeisteramtes Fronreute. Bestandteile des Mietvertrages sind diese Hausordnung und die Gebührensatzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Blitzenreute.

(4) Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(5) Durch die Festlegung der Termine nach Abs. 1 - 3 wird kein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses begründet.

(6) Das Dorfgemeinschaftshaus kann bei Bedarf auch an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

### § 3

#### Haftung

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters. Die Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar.

(2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Dorfgemeinschaftshauses samt Einrichtungen, Nebenräumen, der Küche, den Geräten und den Zugängen zu den Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte. Der Verein hat nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen samt Einrichtungen, Nebenräumen, Küche, Bühne, Geräten und Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.

(4) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. den Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Die Verursacher oder Veranstalter haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

## § 4

### Entgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung die sich aus der Gebührensatzung ergebenden Entgelte zu entrichten.
- (2) Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter einen angemessenen Vorschuß zu verlangen.
- (4) Kautions

## § 5

### Benutzung für den regelmäßigen Vereinsbetrieb

- (1) Die Gemeinde überläßt dem Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus mit Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet bzw. befinden. Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten und benutzt werden. Dieser ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß vor allem sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Räume nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Die Geräte sind von den Benutzern selbst auf- und abzubauen. Dabei ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen, um Beschädigungen des Bodens und der Wände zu vermeiden. Geräte und Turmatten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- (2) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus jederzeit ohne Einschränkung zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Das Betreten der Bühne und des Küchenteils ist beim normalen Übungsbetrieb nicht gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (6) Das Dorfgemeinschaftshaus darf entsprechend dem Benutzungsplan bis 22.00 Uhr benutzt werden. Es muß um 22.30 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleieräume geräumt sein.
- (7) Sämtliche Sportarten und Übungen, die eine Beschädigung des Dorfgemeinschaftshauses oder der Geräte befürchten lassen, dürfen nicht ausgeführt werden.
- (8) Das Ballspielen ist nicht erlaubt.
- (9) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

(10) Die Trennwand darf nur durch den verantwortlichen Leiter bedient werden. Sportliche Übungen dürfen nur so aufgeführt werden, daß die Trennwände nicht beschädigt werden können.

## § 6

### Benutzung der Halle für sonstige Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, daß bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Das Bürgermeisteramt ist nicht verpflichtet, vor Erteilung der Benutzungserlaubnis zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Benutzungserlaubnis ersetzt nicht die sonst erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

(2) Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der sonstigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung. Bei der Bestuhlung und Betischung des Dorfgemeinschaftshauses ist die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten.

(3) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus jederzeit und ohne Einschränkung zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

(4) Der Veranstalter hat eine Sicherheitswache bereitzustellen. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Veranstalters von der Feuerwehr gestellt. Die Sanitätswache ist vom Veranstalter auf seine Kosten beim zuständigen DRK spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen. Außerdem hat er zu gewährleisten, daß durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebes sowie die Sicherheit und Ordnung in dem Dorfgemeinschaftshaus jederzeit gewährleistet wird.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Funktion des Dorfgemeinschaftshauses sowie für Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die der Veranstalter eingebracht hat. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für die von den Gästen eingebrachten Gegenstände, insbesondere für die Garderobe.

(6) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Parkplätze und der Zuwege verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.

(7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(8) Soll das Dorfgemeinschaftshaus für Veranstaltungen dekoriert werden, müssen die ausgewählten Materialien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Blumen und Dekorationsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden.

Dekorationsgegenstände und Blumen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Die Fluchtwege dürfen auch nicht durch Aufbauten, Anlagen oder sonstige Hindernisse verstellt werden.

(9) Die zwischen der Gemeinde Fronreute und Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Getränken sind einzuhalten.

(10) Der Veranstalter hat für die von ihm zu tragenden Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

(11) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle, Tische und der Bühne hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Tische, Stühle und die Bühne sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung rechtzeitig aufzuräumen, so daß der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische und Stühle sind vor dem Aufräumen abzuwaschen. Das Dorfgemeinschaftshaus ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben.

(12) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Beauftragten bedient werden.

(13) Die Einrichtungsgegenstände für die Küche sowie das Geschirr und die Ausstattung der Getränkeschankanlage werden vor Beginn der Veranstaltung vom Hausmeister an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben, der diese nach Abschluß an den Hausmeister gereinigt zurückgibt. Kaputte und fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.

(14) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Veranstaltungen, bei denen das Rauchen gestattet ist, ist es verboten, brennende Gegenstände wegzuwerfen oder auf dem Fußboden oder an der Wand auszudrücken. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.

(15) Die Vereine haben bei der Durchführung von Veranstaltungen, sowie bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, daß die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, daß insbesondere keine die Sittlichkeit verletzenden Darbietungen stattfinden. Durch die vorgesehenen Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung im Dorfgemeinschaftshaus sowie in der Gemeinde nicht gefährdet werden.

(16) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter Sorge zu tragen, daß Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.

(17) Der Veranstalter hat sich vor Beginn einer Veranstaltung von der ordnungsgemäßen Funktion der Notbeleuchtung zu überzeugen. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

## § 7

### Benutzung der Parkplätze

(1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zum Haupteingang ist freizuhalten.

(2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

(3) Die Zugangswege zum Dorfgemeinschaftshaus sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

## § 8

### Schlußbestimmungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungssatzung zulassen.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

## § 9

### Zu widerhandlungen gegen die Benutzungssatzung

(1) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen werden.

(2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter und der Hausmeister sind befugt, Personen die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
- b) andere Besucher belästigen,
- c) die Einrichtung der Halle beschädigen oder verunreinigen,
- d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstoßen,
- e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,

aus dem Dorfgemeinschaftshaus und dessen Nebenräumen entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.

(3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Satzung oder den Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung des Dorfgemeinschaftshauses verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.

(5) Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gefertigt:

Fronreute, den 9. November 1992



Bürkle  
Bürgermeister